



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

vom 15. Dezember 2015

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Februar 2015 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (im weiteren als junge Menschen bezeichnet) gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen, die in einer Einrichtung oder bei Pflegepersonen im Landkreis Elbe-Elster stationär untergebracht sind und für die, nach Entscheidung des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe, Leistungen nach dem SGB VIII §§ 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41, 42a und nach § 42 bei voraussichtlicher Dauer über einem Monat gewährt werden.

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII gelten nachfolgende Nebenleistungen nicht; Ausnahme bilden die Gruppenfahrten (Punkt 2.1.6 Abs. 5).

Bei Unterbringung außerhalb des Landkreises sollen sich Höhe und Umfang der Nebenleistungen nach den jeweiligen örtlichen Bestimmungen über die Nebenleistungen richten.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Leistungen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

2. Grundsätze und Verfahren

Nebenleistungen sind Beiträge zum Unterhalt des jungen Menschen, die nicht im monatlichen Pflegegeld enthalten oder mit dem täglichen Kostensatz abgegolten sind.

Sie werden in Form von Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie gewährt.

Anträge sind grundsätzlich vor dem Ereignis bzw. vor der Maßnahme schriftlich an das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu richten. Rückwirkende Bewilligungen erfolgen nicht.

Ausnahmen hiervon sind:

- einmalige Anlässe (Punkt 2.1.4)
- Kinder- und Jugendfahrten (Punkt 2.1.5)
- Schulausflüge und Klassenfahrten (Punkt 2.1.6)
- Heimfahrten (Punkt 2.1.7)
- Beurlaubungsbeihilfen (Punkt 2.1.8)

Für diese Ausnahmen gilt, dass sie unmittelbar nach dem Ereignis bzw. nach der Maßnahme mit entsprechenden Nachweisen,

aus denen die konkreten Kosten und die Teilnahme hervorgehen, abgerechnet werden können. Die Abrechnungen sind bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Ereignisses einzureichen.

Später eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Taschengeld und Bekleidungsbeihilfe werden von Amts wegen monatlich fortlaufend, Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe im Anlassmonat gewährt.

Nachweispflichten über die Verwendung der Mittel ergeben sich aus den Festlegungen in dieser Richtlinie und aus den jeweiligen Zusicherungs- und Bewilligungsentscheidungen.

2.1 Nebenleistungen

2.1.1 Taschengeld

Das Taschengeld dient zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Junge Menschen sollen damit Ausgaben tätigen können, die in ihrem Interesse liegen und die nicht mit anderen Zahlungen abgedeckt sind.

Das Taschengeld wird dem jeweiligen Träger überwiesen und ist den jungen Menschen nachweislich auszusahlen. Für junge Menschen, die sich gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, ist das Taschengeld Bestandteil des Pflegegeldes.

Es gelten folgende monatlichen Beträge:

Altersstufe	Barbetrag
von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	5,00 EUR
von Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	10,00 EUR
von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	15,00 EUR
von Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	20,00 EUR
von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	25,00 EUR
von Beginn des 17. Lebensjahres an	30,00 EUR

Der Barbetrag erhöht sich,

- a) wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, auf **40,00 EUR** oder
- b) wenn der junge Mensch das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Sekundarstufe II besucht bzw. eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, auf **50,00 EUR**.

Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt bei vorzeitiger Beendigung.

2.1.2 Bekleidungsbeihilfe

Für die ergänzende Ausstattung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk wird mit dem monatlichen Leistungsentgelt ein Zuschuss gezahlt.

Für junge Menschen, die sich gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, ist die Bekleidungsbeihilfe Bestandteil des Pflegegeldes.

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich **30,00 EUR** und
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich **35,00 EUR**

2.1.3 Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

Anlassbezogen werden jeweils **25,00 EUR** gewährt.

2.1.4 Einmalige Anlässe

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- für die Taufe einmalig bis zu **50,00 EUR** und
- für die Einschulung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion bis zu **100,00 EUR**

Eventuell anfallende Teilnehmergebühren können auf Antrag gesondert gewährt werden.

2.1.5 Kinder- und Jugendfahrten

Für Aktivitäten der Urlaubs- und Feriengestaltung kann für tatsächlich entstandene und in Höhe und Umfang angemessene und notwendige Kosten für den jungen Menschen ein maximaler Zuschuss je Kalenderjahr in Höhe von **200,00 EUR** gewährt werden.

2.1.6 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Als Schulausflüge und eine mehrtägige Klassenfahrt im Schuljahr gelten grundsätzlich nur Fahrten, die an Unterrichtstagen bzw. hauptsächlich an Unterrichtstagen stattfinden und von mindestens einer Lehrkraft der jeweiligen Schule geleitet werden.

Der Ausflug bzw. die Klassenfahrt muss ein pädagogisches bzw. erzieherisches Ziel verfolgen und im Klassen-/ Gruppen-/Kursverbund erfolgen.

Schulausflüge bzw. mehrtägige Klassenfahrten können in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten bezuschusst werden, wenn der Einzahlungsbeleg und die Teilnahmebestätigung vorliegen und bestätigt ist, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/ der Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrt werden nicht gewährt.

Dem jungen Menschen ist bei mehrtägigen Klassenfahrten und Fahrten mit anderen Trägern der ersparte Verpflegungssatz durch den Träger, die Einrichtung oder die Vollzeitpflegestelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Hilfe gemäß § 32 SGB VIII kann für Gruppenfahrten ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **25,00 EUR** gewährt werden.

2.1.7 Heimfahrten

Heimfahrten sind Fahrten zur Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Geschwister etc.).

Für 12 Heimfahrten im Jahr (in der Regel 1x monatlich) zu einer Bezugsperson werden Fahrtkosten erstattet.

Für die Kostenübernahme weiterer Heimfahrten ist die Festlegung im Hilfeplan/Schutzplan/Clearingplan erforderlich.

Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) gegen Vorlage der Originalfahrtscheine erstattet.

Nur wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, wird bei Fahrten mit dem PKW in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz eine Wegstreckenentschädigung von **0,20 EUR/** gefahrenen Kilometer, jedoch höchstens in Höhe des Fahrpreises für öffentliche Verkehrsmittel, gezahlt.

In Ausnahmefällen kann nach Besonderheiten im Hilfeplan und nach Ermessensentscheidung des/der zuständigen Sozialarbeiters/in, die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson gewährt werden.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

Fahrtkosten für Eltern bzw. Elternteile für Kontakte zu ihrem Kind können bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Leistungsträger der Grundsicherung gewährt werden.

2.1.8 Beurlaubungsbeihilfe

Bei Beurlaubungen von mehr als drei Tagen zu Bezugspersonen wird eine Beihilfe gewährt.

Berechnungsgrundlage ist der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Regelsatz gemäß SGB II/XII entsprechend der Altersstufen:

A- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres: Regelbedarfsstufe 6

B- Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: Regelbedarfsstufe 5

C- Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Regelbedarfsstufe 4

D- Erwachsene Personen vom Beginn des 19. Lebensjahres: Regelbedarfsstufe 3

Es wird 1/30 des Regelsatzes je Urlaubstag gezahlt, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag gilt.

2.1.9 Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte

Kindern und Jugendlichen werden Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich maximal **10,00 EUR**, jährlich maximal **120,00 EUR** gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen.

2.1.10 Lernförderung (Nachhilfe)

Grundsätzlich ist die Lernförderung nur für einen kurzen Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Als kurzer Zeitraum wird ein Zeitraum von sechs Monaten betrachtet. Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zur Erreichung einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung.

Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden. Die einschlägigen Bestimmungen der Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind anzuwenden. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und zu bestätigen.

Als Stundensatz sind maximal **18,00 EUR** pro Unterrichtsstunde zuschussfähig.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt mit Vorlage von Teilnahmebescheinigungen.

2.1.11 Einmaliger Bedarf an Bekleidung und Schuhen

Bei Erstaufnahme des jungen Menschen kann für den einmaligen Bedarf an Bekleidung und Schuhen ein Zuschuss von **100,00 EUR** gewährt werden.

Bei zusätzlichem Bedarf während der Hilfe kann ein Zuschuss in Höhe von **70,00 EUR** bewilligt werden. Kriterien für zusätzlichen Bedarf sind insbesondere:

- rasches Wachstum
- hoher Verschleiß
- besondere Ereignisse (z. B. Schwangerschaft)

2.1.12 Erstausrüstung bei Geburt

Für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes des jungen Menschen kann ein Zuschuss von **280,00 EUR** gewährt werden. Dieser sollte insbesondere zur Anschaffung von Kinderwagen, Bekleidung und Kinderbett genutzt werden. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.

2.1.13 Berufsstart

Bei Eintritt/Wiedereintritt in das Berufsleben kann für notwendige Anschaffungen (z. B. Arbeits- und Schutzkleidung, Werkzeuge etc.) ein Zuschuss gewährt werden, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeit- bzw. Ausbildungsgebers besteht oder die Kosten nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.

2.1.14 Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung

Notwendige Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung, welche nicht selbst und/oder durch Dritte finanziert werden, können auf Antrag und unter Vorlage der Ablehnung ganz oder teilweise gewährt werden.

2.1.15 Verselbständigungsbeihilfe

Bezieht der junge Mensch im unmittelbaren Anschluss (max. 4 Wochen) an eine mindestens 6 monatige stationäre Unterbringung eigenen angemessenen Wohnraum (gemäß Regelungen nach dem Grundsicherungsrecht) kann für Mobiliar und Hausrat eine Beihilfe von maximal **1.000,00 EUR** gewährt werden. Der

Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Dem Antrag ist eine Bedarfsliste und eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.

Ist bei der Anmietung der Wohnung die Zahlung von Sicherheitsleistungen erforderlich, kann im Einzelfall, sofern unmittelbar nachfolgend nicht ein anderer öffentlicher Leistungsträger zuständig wird, ein Darlehen in Höhe von maximal 3 Monats-Kaltmieten gewährt werden.

2.1.16 Staatsbürgerliche Dokumente

Kosten für einen Personalausweis können für junge Menschen ab 12 Jahren in voller Höhe, zuzüglich der Kosten für Passbilder in Höhe von maximal **10,00 EUR**, gewährt werden.

3. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

3.1 Brillen

Bei notwendiger Neu- und Ersatzbeschaffung kann für eine Brille ein Zuschuss in Höhe von **25,00 EUR** gewährt werden. Bei Neubeschaffung ist eine ärztliche Verordnung beizufügen.

3.2 Kieferorthopädische Behandlung

Der Antrag auf Kostenübernahme der kieferorthopädischen Behandlung ist vor Behandlungsbeginn unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse zu stellen. Erstattungsfähig ist ausschließlich nur der Versichertenanteil.

3.3 Empfängnisregelnde Mittel

Die Kosten für empfängnisregelnde Mittel werden übernommen, wenn sie ärztlich verordnet wurden. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Rezeptes und des Zahlungsbeleges.

3.4 Zuschuss für Heilmittel

Zuschüsse für Heilmittel können gewährt werden, wenn sie gemäß § 52 SGB XII i. V. m. § 27 ff. SGB V den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden nicht übernommen.

4. Sonderbeihilfen

In begründeten Einzelfällen können andere als hier aufgeführten Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum des § 39 SGB VIII vergleichbar sein. Die Entscheidung hierüber trifft bis zu einem Betrag von **1.500,00 EUR** der Sachgebietsleiter, darüber hinaus der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 16. Dezember 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Veröffentlichung der in der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.12.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-222/2015

Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 15. Dezember 2015.

(Gesonderte Bekanntmachung!)

Beschluss Nr.

BV-227/2015

Förderung von 4 zusätzlichen Stellen Schulsozialarbeit

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung von Fördermitteln des Landes Brandenburg i. H. v. bis zu 39.000,00 EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 zur anteiligen Finanzierung von Stellen sozialpädagogischer Fachkräfte der Schulsozialarbeit an Grundschulen zuzüglich einer Komplementärfinanzierung durch den Landkreis Elbe-Elster i. H. v. bis zu 47.900,00 EUR entsprechend der Begründung zur Vorlage und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Beschluss Nr.

BV-228/2015

Förderung Personalkosten-Mehrbedarf der Eltern-Kind-Gruppe des Vereins „Möglener Schwalbennest e. V.“

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung des Mehrbedarfes Personalkosten der Eltern-Kind-Gruppe des „Möglener Schwalbennest e. V.“ in Höhe von jeweils 2.000,00 EUR für die Jahre 2015 und 2016.

Beschluss Nr.

BV-230/2015

Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Standards zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Elbe-Elster.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe Elster als allgemeine untere Landesbehörde

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1114, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am 16.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Aktualisierung der Anlagen 2 und 3 der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 12/2015 vom 22.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 zur Verbandssatzung wird gemäß § 10 Abs. 6 der Verbandssatzung für das Jahr 2016 aktualisiert. Die aktualisierte Anlage 2 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

2. Die Anlage 3 der Verbandssatzung wird gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung für das Jahr 2016 aktualisiert. Die aktualisierte Anlage 3 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 17.12.2015

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Anlage 2
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012

Anlage 2 für das Jahr 2016

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 für nicht betriebsnotwendige oder nicht ausgelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage Bad Liebenwerda.

Berechnung der Verbandsumlage für die Kläranlage Bad Liebenwerda für das Jahr 2016

1. Nicht genutzte Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 100%)		3. Verbandsumlage gesamt	109.659,97 EUR
1.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	1.223.210,61 EUR	(Summe aus Pos. 1.9 und 2.9)	
1.2 Fördermittel	256.996,77 EUR	4. Minderung der Verbandsumlage durch Sonderab-	
1.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	966.213,83 EUR	schreibung (1,45 Mio. DM) im Jahr 2002	
1.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen		4.1 Anschaffungskosten	741.373,23 EUR
z. 31.12.2015	276.260,00 EUR	4.2 Restbuchwert der Anlagen	
1.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,4667 %	z. 31.12.2015	198.826,00 EUR
1.6 Restnutzungsdauer	8,59 Jahre	4.3 durchschnittlicher Zinssatz	4,4667 %
1.7 AfA (Abschreibung)	32.162,00 EUR	4.4 Restnutzungsdauer	4,56 Jahre
1.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	12.339,71 EUR	4.5 AfA (Abschreibung)	23.593,00 EUR
1.9 Anteil der Verbandsumlage		4.6 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	8.880,56 EUR
für nicht genutzte Anlagenteile	44.501,71 EUR	4.7 Betrag der verminderten	
(Summe Pos. 1.7 und Pos. 1.8)		Verbandsumlage	32.473,56 EUR
2. Übrige Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 25%)		(Summe aus Pos. 4.5 und Pos. 4.6)	
2.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	7.954.371,29 EUR	5. Im Jahr 2016 zu erhebende	
2.2 Fördermittel	1.671.213,24 EUR	Verbandsumlage	77.186,41 EUR
2.3 Anschaffungskosten		(Differenz aus Punkt 3 und Pos. 4.7)	
(netto ohne FM)	6.283.158,05 EUR	Verbandsumlage für den Investitionskostenfehlbedarf	
2.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen		Jahr 2016	
z. 31.12.2015	2.307.880,00 EUR	Stadt Bad Liebenwerda	77.186,00 EUR
2.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,4667 %		
2.6 Restnutzungsdauer	12,26 Jahre		
2.7 AfA (Abschreibung)	157.547,00 EUR		
2.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	103.086,08 EUR		
2.9 Anteil der Verbandsumlage für nur			
anteilig genutzte Anlagenteile (25%)	65.158,27 EUR		
(Summe aus Pos. 2.7 und Pos. 2.8 x 25%)			

Anlage 3

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2016 - Trinkwasser - nach § 10 Abs. 3

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trinkwasser- verbrauch* Jahr 2014 m³	Anteil der Gemeinde am Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2014	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda***	343.930	27,100	13,550	8.050	32,028	16,014	29,564
2. Elsterwerda	603.106	47,521	23,761	8.217	32,693	16,346	40,107
3. Röderland	143.778	11,329	5,664	3.993	15,887	7,943	13,608
4. Plessa	111.403	8,778	4,389	2.788	11,093	5,546	9,935
5. Hohenleipisch	66.914	5,272	2,636	2.086	8,300	4,150	6,786
Summe	1.269.131	100,00	50,00	25.134	100,00	50,00	100,00

*** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglenz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2016 - Abwasser - nach § 10 Abs. 4

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwasser- menge* Jahr 2014 m³	Fäkalien- menge (Fw + Fs)** Jahr 2014 m³	Abwassermenge gesamt Jahr 2014 (Summe aus Spalte 2-3) m³	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2014	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda ****	331.882	3.151	335.033	29,322	14,661	9.027	34,572	17,286	31,947
2. Elsterwerda	578.537	825	579.362	50,705	25,353	8.217	31,469	15,735	41,087
3. Röderland	103.349	508	103.857	9,089	4,545	3.993	15,292	7,646	12,191
4. Plessa	70.203	354	70.557	6,175	3,088	2.788	10,677	5,339	8,427
5. Hohenleipisch	53.652	151	53.803	4,709	2,354	2.086	7,989	3,994	6,348
Summe	1.137.623	4.989	1.142.612	100,00	50,00	26.111	100,00	50,00	100,00

* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** Fw = Fäkalwasser

Fs = Fäkal Schlamm

**** Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf

Satzung für die Hegegemeinschaft „Weißhaus“

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

- Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden auf der Grundlage des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes (LjagdGBbg), §12 eine Hegegemeinschaft.
Die Hegegemeinschaft führt den Namen „**Hegegemeinschaft Weißhaus**“.
Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- Zuständige Jagdbehörde ist:
Untere Jagdbehörde des Landkreises Elbe Elster.

§ 2

Zweck

Der Zusammenschluss der in §1 Abs.2 genannten Jagdbezirke zu einer Hegegemeinschaft bezweckt eine großräumige Wildbewirtschaftung entsprechend der bestehenden Grundsätze, Richtlinien, Verordnungen und Gesetze des Landes Brandenburg.

Hege und Bejagung sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse mit dem Ziel durchgeführt werden, einen gesunden artenreichen, in seiner Bestandsdichte dem Lebensraum angepassten Wildbestand unter Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes zu schaffen und zu erhalten. Hierbei steht das Bemühen, Wildschäden auf ein Mindestmaß zu beschränken mit im Vordergrund.

§ 3

Aufgaben

Zur Erreichung der in §2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:

- Ergänzung der einheitlichen Bejagungsrichtlinie nach den Grundsätzen der bisherigen Bewirtschaftung und landesrechtlichen Festlegungen.
- Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
- Aufstellung eines Planvorschlages für den Gesamtabschuss und Verteilung des Abschusssolls auf die einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der speziellen Bezugsfläche und Wilddichte.
- Die Überwachung des Abschusses in der Form, dass die dem Abschussplan anzurechnenden Stücke Rotwild der Hegegemeinschaft spätestens am Folgetag anzuzeigen sind.
- Durchführung jährlicher Hageschauen innerhalb der Hegegemeinschaft. Bewertung der Trophäen mit anschließender öffentlicher Besprechung.
Besprechung des Abschussplans nach Alter, Anzahl und Geschlecht
- Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse und der sonstigen Lebensbedingungen des Wildes im Bereich der Hegegemeinschaft.
- Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jagdausübungsberechtigten.
- Die Wahrnehmung von Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes im Rahmen der jagdlichen Verantwortung.
- Die Verwaltungsjagden sind von Pkt.4 befreit.

§ 4

Mitgliedschaft

- Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:
 - Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
 - Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen privaten Eigenjagdbezirke,

- im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.
- Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei Verlust der Eigenschaft gemäß Ziff.1 bei Neuverpachtung von Jagdbezirken innerhalb der Hegegemeinschaft wird von den Grundeigentümern (Jagdgenossenschaften) erwartet, dass sie die neuen Pächter veranlassen, Mitglieder der Hegegemeinschaft zu werden.
 - durch Kündigung
Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.
 - durch Tod
- Mit der Beitrittserklärung und Aufnahme in die Hegegemeinschaft durch diesbezügliches Bestätigungsschreiben des Vorstandes erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Satzungsorgane an.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand
- die Arbeitsgruppe

Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf fünf Jahre.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ der Hegegemeinschaft obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über Satzungsänderungen,
 - Beratung und Beschluss über den Gesamtabschuss und über die Aufteilung des Gesamtabchusses auf die einzelnen Jagdgebiete,
 - Beschluss über Bejagungsrichtlinien,
 - Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten oder gegen die deutsche Waidgerechtigkeit auf der Grundlage des Brandenburgischen Jagdgesetzes und des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 - Beschluss über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Kosten,
 - Wahl der Kassenprüfer für 5 Jahre, eine Wiederwahl ist nicht möglich.
 - Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft,
 - Beschluss über die Absetzung des Vorstandes oder über Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschluss über Umfang der Hageschau
 - Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt, durch Beschluss, den Vorstand über eine Nachbeantragung zu beraten und zu beschließen
- Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich (zweckmäßigerweise im März) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich oder durch E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- Zur Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke und die untere Forstbehörde durch die jeweiligen Mitglieder als Gäste ein zu laden. Vertreter der unteren Jagdbehörde sind vom Vorstand ein zu laden.

§ 7**Beschlussfassung**

1. Bei Abstimmung und Beschlussfassung der Hegegemeinschaft sind stimmberechtigt:
Alle Mitglieder nach §4 Abs. 1 Nr. a bis d.
In Jagdbezirken mit mehreren Jagdausübungsberechtigten ist ein Stimmberechtigter schriftlich zu bevollmächtigen
Eine Vertretung des Stimmberechtigten mit schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig. Die Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter zu übergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordentliche Einladung erfolgt ist
3. Die Abstimmung erfolgt offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mehr als 30 % der anwesende Mitglieder dies verlangen.
4. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft § 6 Abs. 1 Buchst. H) bedarf einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen.
5. Beschlüsse und Wahlen zu § 6 Absatz 1 Nummer a, b, e bis g und i bis k erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft.
6. Beschlüsse zu § 6 Absatz 1 Nummer c und d erfolgen mit einer Stimme je Jagdbezirk unter Berücksichtigung der jeweils vertretenen Revierfläche
Zur Beschlussfassung muss bei Abstimmungen sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der vertretenen Fläche erreicht werden.
7. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, eine neue Abstimmung ist aber sofort zulässig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die durch den Schriftführer und den Vorstand zu unterzeichnen sind.
9. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 8**Gäste**

Als Gäste können an den Versammlungen der Hegegemeinschaft teilnehmen:

- ~ Jagderlaubnisscheininhaber, bestätigte Jagdaufseher, angestellte Forstleute, Vertreter von Naturschutz- und Tierschutzverbänden,
- ~ Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften
- ~ Vertreter der zuständigen Unteren Jagdbehörde,
- ~ die untere Forstbehörde
- ~ Eigentümer von verpachteten Eigenjagdbezirken,
- ~ der Jagdbeirat und Jagdberater der Unteren Jagdbehörde,
- ~ Vertreter der Vereinigung der Jäger auf Kreis- oder Landesebene.

§ 9**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer und Kassenführer
 4. Sachkundigen Beisitzer für Rotwildbewirtschaftung
 5. Koordinator für Schwarzwild
 6. Koordinator für Rehwild
 Die Arbeit des Sachkundigen Beisitzers können auch vom Vorsitzenden oder Stellvertreter übernommen werden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, ist spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Hegegemeinschaft sein.
2. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.

Ihm obliegen ferner die Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

3. Der Vorstand hält Kontakt mit der zuständigen Jagdbehörde und unterrichtet sie insbesondere über die Gesamtabschlussplanung und die vorgesehene Aufteilung des Abschusssolls auf die Jagdbezirke.
Der Kontakt mit dem Umweltamt, dem Tierschutz und dem Kreisjagdverband ist zu pflegen.
4. Der Vorstand koordiniert die unter § 2 und 3 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus zur Aufgabe
 - a) die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
 - b) die Erfassung jagdstatistischer Daten,
 - c) die Benennung von Sachverständigen für den körperlichen Nachweis des Abschusses gegenüber der unteren Jagdbehörde,
 - d) die Berufung einer Bewertungskommission,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

§ 10**Die Arbeitsgruppe**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Sie sollte aus höchstens 9 Mitgliedern bestehen.
2. Die Arbeitsgruppe unterstützt die Hegegemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeitet unter Anleitung der sachkundigen Beisitzer des Vorstandes.
3. Die Arbeitsgruppe hat beratende Funktion. Sie kontrolliert die Einhaltung der Abschussrichtlinie auf der Grundlage von Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschlüssen.

§ 11**Einnahmen und Ausgaben**

1. Zur Bestreitung der Sachausgaben kann jährlich für die beteiligten Jagdbezirke ein Kostenbeitrag erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 12**Hegeschau**

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau mit Trophäenbewertung und Besprechung des Abschussplans nach Alter, Anzahl und Geschlecht durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Trophäen der im betreffenden Jagdjahr erlegten Trophäenträger vorzuzeigen. Nähere Bestimmungen und Erläuterungen dazu beschließt, entsprechend der jeweiligen Hagesituation, die Mitgliederversammlung.

§ 13**Maßnahmen gegen Mitglieder**

1. Gegen Mitglieder, welche die Satzung, die jagdliche Ordnung (u. a. Bejagungsrichtlinien) oder die Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden.

2. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach BjagdG und LjagdG bleiben unberührt.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 15

Auflösung der Hegegemeinschaft

1. Die Hegegemeinschaft wird aufgelöst, wenn die Mitglieder dies mit dem Stimmverhältnis nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1/ h beschließen.
2. Nach der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Das zur Verfügung stehende Vermögen ist zunächst zur Be-

gleichung der valutierenden Verbindlichkeiten einzusetzen. Ein nach Ende der Liquidation verbleibendes Restvermögen wird einem gemeinnützigen Verein, der durch Mitgliederbeschluss festgelegt wird, zugeführt.

Die Auszahlung darf erst 12 Monaten nach Abschluss der Liquidation erfolgen. Ein verbleibendes negatives Reinvermögen ist durch die Mitglieder entsprechend der anteiligen Flächen nach Aufforderung durch den Vorstand durch Zahlung auszugleichen.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt gemäß §12 Abs.2 Landesjagdgesetz mit Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die für die Hegegemeinschaft zuständige Untere Jagdbehörde in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung vom 19.12.1994 außer Kraft.

Anlage 1

Jagdgebiete

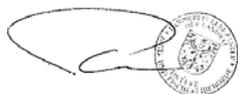
1	Arenzhain	15	Gruhno	29	Schönborn
2	Bahnsd.Neudeck	16	Langennauendorf	30	Stechau
3	Wiederau	17	Lindena	31	Tröbitz
4	Beutersitz	18	Malitschkendorf	32	Werenzhain
5	Buchhain Nord	19	Nexdorf	33	Wildgrube
6	Buchhain Süd	20	Oelsig	34	Winkel
7	Doberlug-Kirchhain 1	21	Jagsal	35	EJ DBU Doberlug
8	Doberlug-Kirchhain 2	22	Osteroda	36	Rev. Schadewitz LF
9	Domsdorf	23	Prestewitz	37	Rev. Weißhaus LF
10	Dübrichen	24	Prießen Nord	38	Rev. Buchwald LF
11	EJ Stechau	25	Prießen Süd		
12	EJ Tröbitz / Schönborn	26	Rothstein		
13	EJ Wunderlich	27	Schadewitz		
14	Frankenhain	28	Schilda		

Doberlug-Kirchhain, den 27.03.2015

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Hegegemeinschaft „Weißhaus“ wurde gemäß § 12 Abs. 2 Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) am 23.12.2015 von der unteren Jagdbehörde genehmigt. Hiermit wird die vorstehende Satzung gemäß § 12 Abs. 2 Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. § 16 Abs. 1 der Satzung vom 27.03.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Herzberg (Elster), den 28.12.2015



i. V. Petermann
SB Jagd- und Fischereiwesen

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 10. Februar 2016. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 5. Februar 2016, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de
Das Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster wird veröffentlicht im Internet unter:

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Amtliche-Bekanntmachungen>

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Februar 2016 bis 29. Februar 2016

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

15.02.2016 **Kreisausschuss**
Sitzungszimmer 137
Ludwig-Jahn-Straße 2
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17:00 Uhr

29.02.2016 **Kreistag**
Haus des Gastes
Lindenstraße 6
in 04895 Falkenberg/Elster
Beginn: 16:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

